

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 993

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 15.05.2020

Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik

**Elektrotechnik dual praxisintegrierend und
Elektrotechnik dual ausbildungsintegrierend**

sowie

**Wirtschaftsingenieurwesen dual praxisintegrierend und
Wirtschaftsingenieurwesen dual ausbildungsintegrierend**

an der Fachhochschule Südwestfalen

vom 11. Mai 2020

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Praktikumsordnung

für die Bachelorstudiengänge

Elektrotechnik,

Elektrotechnik dual praxisintegrierend

und

Elektrotechnik dual ausbildungsintegrierend

sowie

Wirtschaftsingenieurwesen,

**Wirtschaftsingenieurwesen dual
praxisintegrierend**

und

**Wirtschaftsingenieurwesen dual
ausbildungsintegrierend**

vom 11. Mai 2020

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen und der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Elektrotechnik dual praxisintegrierend und Elektrotechnik dual ausbildungsintegrierend sowie der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen dual praxisintegrierend und Wirtschaftsingenieurwesen dual ausbildungsintegrierend die berufspraktische Tätigkeit (Praktikum) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Studierende der oben genannten Studiengänge.

§ 2 **Zweck des Praktikums**

Das Praktikum ist Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in den Studiengängen Elektrotechnik, Elektrotechnik dual praxisintegrierend und Elektrotechnik dual ausbildungsintegrierend sowie Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen dual praxisintegrierend und Wirtschaftsingenieurwesen dual ausbildungsintegrierend. Es soll vorbereitend und ergänzend dazu dienen, grundlegende berufsspezifische Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben sowie durch Mitarbeit in einem oder mehreren Betrieben entsprechende Erfahrungen zu sammeln.

§ 3 **Dauer und zeitliche Einteilung des Praktikums**

- (1) Das Praktikum umfasst insgesamt zwölf Wochen. Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Ausgefallene Arbeitstage durch Urlaub, Krankheit oder andere Fehlzeiten werden nicht auf die Dauer der berufs- praktischen Tätigkeit angerechnet und müssen nachgeholt werden.
- (2) Die Studierenden müssen den Nachweis über das Praktikum bis spätestens zum Beginn des dritten Fachsemesters erbringen. Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, kann das Studium nicht fortgesetzt werden.
- (3) Vorleistungen aus Berufstätigkeiten, Ausbildungen oder Praktika, die ab dem 16. Lebensjahr absolviert wurden, können auf Antrag anerkannt werden. Näheres hierzu regelt § 7.

§ 4 **Inhalte der Praktikumsstätigkeit**

- (1) Studierende der Studiengänge Elektrotechnik, Elektrotechnik dual praxisintegrierend und Elektrotechnik dual ausbildungsintegrierend müssen ein Praktikum in mindestens drei der folgenden Themenbereiche nachweisen:
 - a) Arbeiten an Computern, Netzwerken und elektronischen Geräten
 - b) Montage und Wartung von elektrotechnischen Maschinen, Anlagen und Geräten
 - c) Messen, Prüfen und Fehleranalyse von elektrotechnischen Systemen
 - d) Qualitätssicherungsmaßnahmen für Prozesse und Geräte
 - e) Steuer- und Regelungstechnik fachspezifischer Ausrichtung
 - f) Elektronik- und Baugruppenentwicklung
 - g) Betriebsorganisation und Arbeitsabläufe
- (2) Studierende der Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen dual praxisintegrierend und Wirtschaftsingenieurwesen dual ausbildungsintegrierend

müssen ein Praktikum in mindestens drei der folgenden Themenbereiche nachweisen:

- a) Tätigkeiten im vertrieblichen oder Marketingbereich
 - i. Front- oder Backoffice Unterstützung
 - ii. Mitarbeit bei Marketingmaßnahmen
 - iii. Mitarbeit beim Vertriebs- oder Marketing-Controlling
 - iv. Mitarbeit im Produktmanagement
- b) Tätigkeiten in der Buchhaltung, im Rechnungswesen oder im Steuerbereich
 - i. Mitarbeit im Controlling oder Bilanzwesen
 - ii. Mitarbeit im Rechnungswesen
 - iii. Mitarbeit in der Steuerabteilung
- c) Tätigkeiten im Bereich der Produktion oder Qualitätssicherung
 - i. Produktionsunterstützung und Optimierung (Lean, 6Sigma, 5S etc.)
 - ii. Mitarbeit im Qualitätsbereich (QM, QS etc.)
 - iii. Fertigung
- d) Tätigkeiten in der Entwicklung oder der Konstruktion
 - i. Mitarbeit im Bereich Produktentwicklung
 - ii. Mitarbeit im Bereich Innovationen
 - iii. Konstruktion, oder artverwandte Tätigkeiten.

§ 5

Betriebe für das Praktikum

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis erworben werden. Weiterhin soll der Betrieb als Ausbildungsbetrieb anerkannt sein und die Praktikums­tätigkeit von einer mit der Ausbildung beauftragten Person betreut werden. Handelt es sich nicht um einen anerkannten Ausbildungsbetrieb, muss zumindest die allgemeine Lenkung der Praktikums­tätigkeit durch eine Person mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem Hochschulabschluss erfolgen.

§ 6

Anerkennung der Praktikums­tätigkeit, Praktikumsbescheinigung

- (1) Zur Anerkennung des Praktikums ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Praktikums erforderlich. Der Nachweis geschieht durch Vorlage der Praktikums- bescheinigung.
- (2) Die Praktikumsbescheinigung muss von dem Unternehmen, in dem das Praktikum durchgeführt wurde, ausgestellt werden und folgende Angaben enthalten:
 - a) Name des Betriebs, ggf. Abteilung, Ort, Branche
 - b) Name, Vorname und Geburtstag der Praktikantin/des Praktikanten
 - c) Beginn und Ende der Praktikums­tätigkeit
 - d) Tätigkeitsbereich bzw. Tätigkeitsart (laut § 4) und Dauer
 - e) explizite Angabe der Anzahl der Fehltage
 - f) Firmenstempel, Datum, Unterschrift, Name der Betreuerin/des Betreuers und ihre/seine Position im Betrieb

§ 7

Anerkennung von Praktikums-Vorleistungen

- (1) Wenn Praktikums-Vorleistungen anerkannt werden sollen, müssen die Nachweise über die Vorleistung (Zeugnisse, Bescheinigungen) im Studierenden-Servicebüro Soest eingereicht werden.
- (2) Abgeschlossene Berufsausbildungen und ausgeübte Berufstätigkeiten werden gemäß folgender Aufstellung auf das Praktikum angerechnet:

| Ausbildung oder Berufstätigkeit mit... | Anrechnung für: | |
|---|------------------------|----------------------------------|
| | Elektrotechnik | Wirtschaftsingenieurwesen |
| elektrotechnischem Schwerpunkt | X | X |
| maschinenbaulichem Schwerpunkt | Einzelfallprüfung | X |
| betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt | | X |
| vertrieblich-kaufmännischem Schwerpunkt | | X |
| anderem Schwerpunkt | Einzelfallprüfung | Einzelfallprüfung |

- (3) Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen werden gemäß folgender Aufstellung auf das Praktikum angerechnet:

| Schulischer Bildungsgang | Anrechnung für: | |
|---|------------------------|----------------------------------|
| | Elektrotechnik | Wirtschaftsingenieurwesen |
| Fachoberschule - Technik (Elektrotechnik) mit Erwerb der Fachhochschulreife | X | X |
| Fachoberschule - Technik (Metalltechnik) mit Erwerb der Fachhochschulreife | Einzelfallprüfung | X |
| Abitur am beruflichen Gymnasium (Technik) | Einzelfallprüfung | Einzelfallprüfung |
| Abitur am beruflichen Gymnasium (Wirtschaft und Verwaltung) | | Einzelfallprüfung |
| anderer Bildungsgang | Einzelfallprüfung | Einzelfallprüfung |

- (4) Praktika, die im Rahmen eines anderen Studiengangs an der Fachhochschule Südwestfalen oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen.
- (5) Für ausländische Bildungsnachweise muss die Gleichwertigkeit mit den deutschen Bildungsnachweisen nachgewiesen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie wird auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrische Energietechnik vom 20. April 2020 ausgefertigt.

Soest, den 11. Mai 2020

Der Dekan des Fachbereichs Elektrische Energietechnik



Prof. Dr.-Ing. Peter Thiemann